

Checkliste für Trainer, Gast- und Heimmannschaften und Schiedsrichter für den Spielbetrieb

- Wer sich krank fühlt oder Krankheitssymptome zeigt bleibt Zuhause
- Mannschaft trifft sich VOR der Halle. Wenn die Mannschaft vollständig ist, meldet dies der Mannschftsverantwortliche (MV) dem Hygieneverantwortlichen (HV) in Wittislingen beim Spielereingang und in Lauingen am Haupteingang
- Schiedsrichter meldet sich ebenfalls beim HV und tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein. Eine Kabine wird vom HV zugewiesen.
- Mund-Nasenbedeckung ist in der Halle stets zu tragen und darf erst zum Beginn des Warm ups abgenommen werden. In Wittislingen ist bereits ab dem Parkplatz eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Zutritt frühestens 45 Minuten vor Spielbeginn
- Die Liste der Spieler und MV die bestenfalls schon ausgefüllt mitgebracht wurde muss dem HV ausgehändigt werden. Sofern Spieler nachkommen, ist dies dem HV mitzuteilen. Diese Spieler müssen sich bei Ankunft beim HV zu melden und ebenfalls in die Liste eintragen
- Ist das vorherige Spiel noch nicht beendet können Spieler/Schiedsrichter in Wittislingen von oben zusehen, hier gilt bereits Maskenpflicht und Mindestabstand 1,5 m. In Lauingen können die Mannschaften/Schiedsrichter auf der Tribüne auf den markierten Plätzen warten, bis das Spielfeld frei ist. Ansonsten müssen die Mannschaften/Schiedsrichter in den Kabinen warten
- Das Spielfeld darf erst betreten werden, wenn die vorherigen Mannschaften das Spielfeld verlassen haben
- Für technische Besprechung wird im Kraftraum ein Tisch und zwei Stühle bereits gestellt
- Vor und direkt nach dem Spiel ist der Kontakt zu den Zuschauern auf der Tribüne nicht gestattet
- Nach dem jeweiligen Spiel haben die Mannschaften und die Schiedsrichter unverzüglich, gemeinsam als Mannschaft und nacheinander das Spielfeld zu verlassen, zu duschen (wenn das jeweilige Hygienekonzept dies zulässt, aktuell Lauingen ja/ Wittislingen nur in den Einzelduschen) und die Halle zu verlassen.
- Wollen Spieler das nächste Spiel ansehen, müssen diese sich am Zuschauereingang in die Liste eintragen, oder sobald verfügbar online für das jeweilige Spiel registrieren.
- Vor und nach den Spielen ist stets auf den Mindestabstand zu achten. Auch wenn anschließend ein Spiel angeschaut wird. Auf der Tribüne ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Haushalten einzuhalten.
- In der Halle herrscht absolutes Alkoholverbot. Auch mitgebrachter Alkohol ist nicht gestattet
- Gästezuschauer sind derzeit nur im Jugendbereich zugelassen
- Zugang für Zuschauer frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn
- Derzeit gibt es keinen Verkauf von Getränken und Speisen

- WC für Zuschauer in Wittislingen gegenüber der Halle an den Tischtennisplatten, in Lauingen links neben dem Haupteingang. WC für Spieler sind in beiden Hallen, die WC's bei den Kabinen



Checklisten für HSG Spielbetrieb 2020/2021 unter Auflagen der Hygienemaßnahmen



Übersicht Checklisten

- Checkliste für Trainer, Mannschaften und Schiedsrichter für den Spielbetrieb
- Checkliste für das Kampfgericht für den Spielbetrieb
- Checkliste für Hygieneverantwortlich (HV) für den Spielbetrieb
HV Spielereingang
- Checkliste für Hygieneverantwortlich (HV) für den Spielbetrieb
HV Zuschauereingang



Checkliste für Trainer, Gast- und Heimmannschaften und Schiedsrichter für den Spielbetrieb

- Wer sich krank fühlt oder Krankheitssymptome zeigt bleibt Zuhause
- Mannschaft trifft sich VOR der Halle. Wenn die Mannschaft vollständig ist, meldet dies der Mannschaftenverantwortliche (MV) dem Hygieneverantwortlichen (HV) in Wittislingen beim Spielereingang und in Lauingen am Haupteingang
- Schiedsrichter meldet sich ebenfalls beim HV und tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein. Eine Kabine wird vom HV zugewiesen.
- Mund-Nasenbedeckung ist in der Halle stets zu tragen und darf erst zum Beginn des Warm ups abgenommen werden. In Wittislingen ist bereits ab dem Parkplatz eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Zutritt frühestens 45 Minuten vor Spielbeginn
- Die Liste der Spieler und MV die bestenfalls schon ausgefüllt mitgebracht wurde muss dem HV ausgehändigt werden. Sofern Spieler nachkommen, ist dies dem HV mitzuteilen. Diese Spieler müssen sich bei Ankunft beim HV zu melden und ebenfalls in die Liste eintragen
- Ist das vorherige Spiel noch nicht beendet können Spieler/Schiedsrichter in Wittislingen von oben zusehen, hier gilt bereits Maskenpflicht und Mindestabstand 1,5 m. In Lauingen können die Mannschaften/Schiedsrichter auf der Tribüne auf den markierten Plätzen warten, bis das Spielfeld frei ist. Ansonsten müssen die Mannschaften/Schiedsrichter in den Kabinen warten
- Das Spielfeld darf erst betreten werden, wenn die vorherigen Mannschaften das Spielfeld verlassen haben
- Für technische Besprechung wird im Kraftraum ein Tisch und zwei Stühle bereits gestellt
- Vor und direkt nach dem Spiel ist der Kontakt zu den Zuschauern auf der Tribüne nicht gestattet
- Nach dem jeweiligen Spiel haben die Mannschaften und die Schiedsrichter unverzüglich, gemeinsam als Mannschaft und nacheinander das Spielfeld zu verlassen, zu duschen (wenn das jeweilige Hygienekonzept dies zulässt, aktuell Lauingen ja/ Wittislingen nur in den Einzelduschen) und die Halle zu verlassen.
- Wollen Spieler das nächste Spiel ansehen, müssen diese sich am Zuschauereingang in die Liste eintragen, oder sobald verfügbar online für das jeweilige Spiel registrieren.
- Vor und nach den Spielen ist stets auf den Mindestabstand zu achten. Auch wenn anschließend ein Spiel angeschaut wird. Auf der Tribüne ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Haushalten einzuhalten.
- In der Halle herrscht absolutes Alkoholverbot. Auch mitgebrachter Alkohol ist nicht gestattet
- Gästezuschauer sind derzeit nur im Jugendbereich zugelassen
- Zugang für Zuschauer frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn
- Derzeit gibt es keinen Verkauf von Getränken und Speisen
- WC für Zuschauer in Wittislingen gegenüber der Halle an den Tischtennisplatten, in Lauingen links neben dem Haupteingang. WC für Spieler sind in beiden Hallen, die WC's bei den Kabinen





Checkliste für das Kampfgericht für den Spielbetrieb

- Wer sich krank fühlt oder Krankheitssymptome zeigt, bleibt Zuhause
- Eintragung in die Liste beim Hygieneverantwortlichen (HV) beim Spielereingang
- Eine Mund-Nasenbedeckung ist bis zum Kampfgerichtstisch zu tragen
- Sekretär und Zeitnehmer müssen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten (2 Tische)
- Sekretär und Zeitnehmer haben Einmalhandschuhe zu tragen
- Werden die Seiten in der Halbzeit getauscht, sind die Ersatzbänke, die Torrahmen und die Timeoutkarten vom Kampfgericht zu desinfizieren
- Nach dem Spiel sind die Ersatzbänke, der Spielball, die Rahmen der Tore, Timeoutkarten, der Kampfgerichtstisch und die markierten Sitzplätze auf der Tribüne vom Kampfgericht zu desinfizieren. Anschließend wird dies dem HV beim Zuschauereingang mitgeteilt
- Material wird im Rot-Kreuz-Raum im weißen Schrank hinterlegt und ist beim Aufbau an den Kampfgerichtstisch zu stellen
- In der Halle herrscht absolutes Alkoholverbot. Auch mitgebrachter Alkohol ist nicht gestattet

Checkliste für Hygieneverantwortlich (HV) für den Spielbetrieb

HV Spielereingang (Wittislingen Haupteingang, Lauingen Seiteneingang)



- Wer sich krank fühlt oder Krankheitssymptome zeigt bleibt Zuhause
- Die HV haben ein Leibchen mit der Aufschrift Ordner zu tragen (wird bereit gestellt)
- Eine Mund-Nasenbedeckung ist stets zu tragen, in Wittislingen ab dem Parkplatz
- Es sind je Spieltag min. zwei HV zugewiesen
- Ein HV ist am Zuschauereingang und einer am Spielereingang zuständig.
- In Lauingen meldet der Mannschaftsverantwortliche (MV) der jeweiligen Mannschaften am Haupteingang die Ankunft der Mannschaft. In Wittislingen meldet der MV der jeweiligen Mannschaften am Haupteingang die Ankunft der Mannschaft.
- Am Spielereingang ist der HV dafür zuständig der Gastmannschaft die Anwesenheitsliste entgegen zu nehmen und die Anzahl der eingetragenen Personen mit den anwesenden Personen abzugleichen. (Kein Namensabgleich) Anschließend wird die Gastmannschaft geschlossen in die zugeteilte Kabine begleitet.
- Von der Heimmannschaft wird ebenfalls die Anwesenheitsliste entgegengenommen und geprüft (Kein Namensabgleich). Anschließend wird die Mannschaft geschlossen in die zugeteilte Kabine begleitet
- Der Zugang der jeweiligen Mannschaften frühestens 30 Minuten vor dem Spiel
- Sollten Spieler der jeweiligen Mannschaften nachkommen, muss dies dem HV mitgeteilt werden. Diese Spieler müssen sich bei Ankunft beim HV melden und sich in die Spielerliste eintragen
- Mund-Nasenbedeckung ist bis zum Warm Up zu tragen. Sobald die Spieler das Feld in der Halbzeit oder nach Spielende verlassen, ist die Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- In der Halle herrscht absolutes Alkoholverbot. Auch mitgebrachter Alkohol ist nicht gestattet
- Nach den jeweiligen Spielen sind die Türklinken und die Sitzbänke der jeweiligen Kabinen zu desinfizieren

Checkliste für Hygieneverantwortlich (HV) für den Spielbetrieb

HV Zuschauereingang (Wittislingen Tribüne, Lauingen Haupteingang)



- Wer sich krank fühlt oder Krankheitssymptome zeigt bleibt Zuhause
- Ein HV ist am Zuschauereingang und einer am Spielereingang zuständig
- Die HV haben ein Leibchen mit der Aufschrift Ordner zu tragen (wird bereit gestellt)
- Eine Mund-Nasenbedeckung ist bis zum Sitzplatz Pflicht. Keine Stehplätze
- Nach jedem Spiel müssen die Zuschauer die Halle verlassen. Aufforderung durch HV
- Das Kampfgericht desinfiziert nach jedem Spiel die markierten Sitzplätze. Anschließend dürfen Zuschauer die Halle (wieder) betreten.
- Zutritt für Zuschauer frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn
- Am Zuschauereingang tragen sich die Zuschauer in eine Liste mit Name und Kontaktdaten ein. Anschließend erhalten diese ein Papierarmband
- Sobald Onlineanmeldung möglich ist, müssen die Zuschauer nur eine E-Mailbestätigung vorzeigen und sich NICHT in die Liste eintragen
- Zwischen zwei Haushalten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- In der Halle herrscht absolutes Alkoholverbot. Auch mitgebrachter Alkohol ist nicht gestattet
- WC für Zuschauer in Wittislingen gegenüber der Halle an den Tischtennisplatten, in Lauingen links neben dem Haupteingang. WC für Spieler sind in beiden Hallen, die WC's bei den Kabinen

Hygienekonzept für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in der Turnhalle Wittislingen im Bezug auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der Coronavirus-Handlungsempfehlungen Stand: 22.09.2020

Für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes

erlässt die Verwaltungsgemeinschaft, als Eigentümer der Turnhalle Wittislingen folgende
Regelungen zur Hygiene, aufgrund der Corona-Pandemie (Covid 19)

Organisatorisches:

- a) Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- b) Die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen als Betreiberin der Halle, verweist dringend auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Inneren der Halle, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Halle. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in der Halle für
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer der Halle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Halle zu verlassen.
- c) Die regelmäßige Händehygiene mittels der in Halle vorhandenen sanitären Anlagen (Waschbecken, Seifenspender, Einmalhandtücher) ist durchzuführen.
- d) Bei den Trainingseinheiten in der Halle, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einer gleichbleibenden Sportgruppe zugeordnet bleiben, die möglichst von einem gleichbleibenden Übungsleiter/Trainer betreut wird.
- e) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Halle

- a) Die Nutzer der Halle werden hiermit darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Halle untersagt ist. Weder die Verwaltungsgemeinschaft noch die Vereine sind weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der die Halle nutzenden Personen zu erfassen.
- b) Die Nutzer der Halle haben das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m von Person zu Person einzuhalten und sich regelmäßig die Hände zu waschen. Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen des eigenen Hausstandes.
- c) Außerhalb des Trainings in der Halle, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), haben die Nutzer der Halle eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen innerhalb der Halle

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl der Halle (eine Gruppe/ein Abteil von bis zu 38 Personen) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist durch die Trainer/Übungsleiter eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

d) Die Verantwortung der Einhaltung des Hygienekonzept trägt ab sofort jeder Verein, jede Abteilung und die Schule für sich selbst.

e) Bei der Sportausübung muss nicht zwingend das allgemeine Abstandsgebot eingehalten werden. Die Nutzer der Halle sollen weiterhin versuchen wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes besteht seit 22.06.2020 in der Regel kein Einwand. Das Abstandsgebot gilt grundsätzlich nicht für Personen des eigenen Hausstandes.

f) Die Duschen der Halle sind ab dem 06.07.2020 begrenzt benutzbar.

Die Umkleiden dürfen benutzt werden. Dort ist ebenfalls die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.

g) Gruppenbezogene Trainingseinheiten werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. **Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben (ausreichender Frischluftaustausch) ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.**

h) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein Frischluftaustausch stattfinden kann.

i) Die vorhandene Abluftanlage bleibt dauerhaft aktiviert.

j) Türgriffe und Sportgeräte werden regelmäßig gereinigt. **Nach jedem Training ist es zwingend Notwendig durch den Nutzer die Geräte zu desinfizieren.**

k) Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Turnhalle wird zum Stand 19.06.2020 auf 114 Personen festgelegt. Änderungen hieran behält sich die Verwaltungsgemeinschaft ausdrücklich vor. Diese sind abhängig von der konsequenten Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes.

l) Die Nutzer der Halle haben beim Betreten und Verlassen der Halle sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

m) Zuschauer sind erlaubt. Hierbei gelten für den Sport die Regelungen wie im Kulturbereich. In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400. Es ist zu beachten, dass auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein Hygienekonzept vorzulegen ist.

n) Es sollte separate Bereiche für die Sportler und Besucher geben, wodurch ein Kontakt ausgeschlossen wird. Auch beispielsweise ein Abklatschen der Spieler mit Fans nach einem Spiel ist untersagt.

o) Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig.

Hygienekonzept für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs in der Stadthalle Lauingen (Donau), im Bezug auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege
18. September 2020, Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612
und in Verbindung mit den Regelungen der

7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV vom 01. Oktober 2020

erlässt die Stadt Lauingen (Donau), als Eigentümerin der Stadthalle Lauingen (Donau) folgende

Regelungen zur Hygiene aufgrund der Corona-Pandemie (Covid 19)

Organisatorisches:

- a) Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u.a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Ebenso besonders verletzungsgefährdete Personen (§ 9 Abs. 2, Nr. 7 BayIfSMV)
- b) Die Stadt Lauingen (Donau) als Betreiberin der Halle, verweist dringend auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist in der Stadthalle, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Halle möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in der Halle für
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer der Halle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Halle zu verlassen.
- c) Die regelmäßige Händehygiene mittels der in Halle vorhandenen sanitären Anlagen (Waschbecken, Seifenspender, Einmalhandtücher) ist durchzuführen. Auch dort ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- d) Bei den Trainingseinheiten in der Halle, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einer gleichbleibenden Sportgruppe zugeordnet bleiben, die möglichst von einem gleichbleibenden Übungsleiter/Trainer betreut wird.
- e) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Halle

- a) Die Nutzer der Halle werden hiermit darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Halle untersagt ist. Weder die Stadt noch die Vereine sind weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der die Halle nutzenden Personen zu erfassen.
- b) Die Nutzer der Halle haben das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m von Person zu Person einzuhalten und sich regelmäßig die Hände zu waschen. Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen des eigenen Hausstandes.
- c) Außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes in der Halle, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), haben die Nutzer der Halle eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen innerhalb der Halle

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl der Halle (siehe unten) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist durch die Trainer/Übungsleiter eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- d) Die Stadt überwacht die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport- /Trainingsgeräten.
- e) Die Sportausübung erfolgt so weit als möglich kontaktlos. Die Nutzer der Halle haben das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m von Person zu Person möglichst einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen des eigenen Hausstandes.
- f) Das Duschen in den Mehrplatzduschen der Stadthalle ist wieder möglich. Allerdings darf dabei nur jeder zweite Standplatz mit Duschkopf benutzt werden. Insbesondere in diesem Bereich gilt das Gebot des Mindestabstands. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Die Umkleidekabinen dürfen, unter Einhaltung des Mindestabstands, genutzt werden.
- g) Gruppenbezogene Trainingseinheiten und Spielbetrieb werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- h) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- i) Die vorhandene Abluftanlage bleibt dauerhaft aktiviert.
- j) Türgriffe und Sportgeräte werden regelmäßig gereinigt.

- k) Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Stadthalle wird zum 09.10.2020 gemäß § 10, Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3, Nr. 2 und Nr. 3 der 7. BayIfSMV wie folgt festgelegt:
Bei zugewiesenen gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der zulässigen Zuschauer höchstens 200; ohne gekennzeichnete Sitzplätze max. 100 Personen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass zwischen allen Zuschauern die nicht dem gleichen Hausstand angehören grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Davon ist die Zahl der tatsächlich in der Halle möglichen Besucher abhängig. Der jeweilige Veranstalter hat die Einteilung (Stühle und/oder Tribünen) und Markierung der Sitzplätze mindestens fünf Arbeitstage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzusprechen. Für die Zuschauer gilt Maskenpflicht, solange sie sich noch nicht an ihrem Platz befinden.
Bei Wettkämpfen sind, zusätzlich zu den hier bereits genannten Zuschauern, max. 100 weitere Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) in der Halle zugelassen (§ 10 Abs. 1, Nr. 4 der 7. BayIfSMV). Änderungen hieran behält sich die Stadt ausdrücklich vor. Diese sind abhängig von der konsequenten Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes.
- l) Die Nutzer der Halle haben beim Betreten und Verlassen der Halle sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern

- a) Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands bleibt auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der BayIfSMV von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.
- b) Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden (siehe oben).
- c) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.
- d) Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2 Buchst. a sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.
- e) Zuschauer und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- f) Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollen geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Halle vorgegeben werden. Einzuhalten Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.